



” Die Ausschließung der Frau von den kirchlichen Rechten steht dem Wesen der Kirche in Widerspruch. (Elisabeth Malo, 1891)

” Das Frauenstimmrecht würde eine sehr bedenkliche Entmännlichung der Kirche bewirken. (Ernst Troeltsch, 1904)

” Die besten Frauen seien gegen das Wahlrecht, sie bäten nicht: gebt es uns, sondern: befreit uns davon. Sie empfinden es als eine unangenehme Gabe und trauen den Männern zu, daß diese allein „Manns genug“ seien. (unbekannter Synodaler, Westfalen 1919)

” Viele Männer wünschen nicht, daß die Frauen zur Mitwirkung im Gemeindeleben herangezogen werden, weil sie fürchten, daß in dasselbe dadurch ein femininer Zug, eine gewisse Verweichlichung hineinkommen könnte. Diese Befürchtung halt ich nicht für zutreffend. Viele Frauen sind mutiger und stärker als die Männer. (Synodaler Kunze, Braunschweig 1912)

” Eine Frau, die es fertig bringt, in Sälen voller Biergeruch, Tabaksqualm und Menschendunst die Gemeinheiten des politischen Wahlkampfes anzuhören oder sich gar daran zu beteiligen, verliert den Anspruch darauf, vom Manne als Weib angesehen und mit Ritterlichkeit und Zartheit behandelt zu werden. (Arnold Hein, Wortführer der Frauenhilfe 1893)

” Wir wissen ja alle, daß nun eben mal Mann und Frau nebeneinander bestehen, daß das Wesen, die Gaben, die Aufgaben der beiden vollständig voneinander verschieden sind und daß man nicht vielleicht von einer Abwertung sprechen darf, wenn man der Frau nicht alles das einräumen will, was man dem Mann nun einmal bestimmungsgemäß eingeräumt hat. (Synodaler Scharlach, Bayern 1958)

Frauenwahlrecht in der Kirche

Ergänzungsband 2 zum Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland

Seit 100 Jahren haben Frauen in Deutschland das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Nach jahrzehntelangem Kampf um das Wahlrecht schuf der Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 die rechtliche Grundlage und ebnete damit den Weg für die Beteiligung von Frauen als Wählerinnen und zu Wählende an der Wahl zur verfassunggebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919. Diese Gleichstellung beim Wahlrecht gilt als Meilenstein sowohl für die Gleichberechtigung der Geschlechter als auch für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland.

Während die Geschichte des politischen Frauenwahlrechts mittlerweile wissenschaftlich gut aufgearbeitet und im kulturellen Gedächtnis präsent ist, gilt dies für die Entwicklung des Frauenwahlrechts in der Kirche nicht. Obwohl die Wahlrechtsfrage in der evangelischen Kirche nicht nur in der Kaiserzeit erregte Debatten und Wortmeldungen auslöste, sondern in einigen Landeskirchen noch bis in die 1960er Jahre diskutiert wurde, ist dieses Kapitel kirchlicher Gleichstellungsgeschichte im allgemeinen kirchlichen Bewusstsein kaum präsent.

Hier setzt der zweite Ergänzungsband zum Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche an. Er stellt erste verfügbare Informationen über die Diskussion des Frauenwahlrechts in der Kirche nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments zur Verfügung.

Der Ergänzungsband präsentiert bzw. dokumentiert

- Eckdaten und Schlaglichter der Geschichte des Frauenwahlrechts in der evangelischen Kirche
- die Reform des Wahlrechts in den Landeskirchen nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments
- die Entwicklung der politischen Partizipation in den Synoden.

Der Ergänzungsband möchte dazu anregen, die Ursprünge und Entwicklungen der Gleichstellung in der kirchenpolitischen Mitbestimmung weiter zu erforschen. Er erscheint Anfang 2019.

Erscheint Anfang des Jubiläumsjahres „100 Jahre Frauenwahlrecht“ 2019

Bezugsadresse: info@sfg.ekd.de

„In ethischen Fragen – ja, da trägt sie oftmals einen Kompass in der Brust [...]. Sie ist aber im Durchschnitt nach gewissen Richtungen im Vergleich zum Mann beschränkt. [...] Ich glaube nicht, daß die gelehrteste Juristin wirklich geeignet ist, zur gesetzgeberischen Tätigkeit, zur folgerichtigen Vertretung von Grundsätzen [...] Sie wird ein guter Anwalt sein, aber sich auch in hundert Jahren nicht zum Richteramt eignen. Denn sie wird immer geneigt sein, aus dem Gefühl und nicht aus dem Verstande zu urteilen.“

(Synodaler Dr. Sperl, Bayern 1919)

Vorderseite: Übersichtskarte der Gebietseinteilung der evangelischen Landeskirchen ab 1919: Altpreußische Union, Anhalt, Baden, Bayern rechts des Rheins, Birkenfeld, Braunschweig, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Hessen, Hessen-Cassel, Lippe, Lübeck, Lübeck im Freistaat Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Oldenburg, Pfalz, Reformierte Kirche der Provinz Hannover, Reuß älterer Linie, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Schleswig-Holstein, Thüringen, Waldeck und Pyrmont, Württemberg